Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1929	Nr. 12

(Nr. 13421.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929. Vom 31. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929 wird in Einnahme auf . . . . 4 201 608 350 *RM*,

nämlich auf . . . . 3 978 933 350 *RM*
an laufenden

und auf . . . . 222 675 000 *RM*
an einmaligen Einnahmen,

und in Ausgabe auf . . . . 4 201 608 350 *RM*,

nämlich auf . . . . 3 874 737 701 *RM*
an dauernden

und auf . . . . 326 870 649 *RM*
an einmaligen Ausgaben,

festgestellt.

§ 2.

(1) Die im Haushaltsplane für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

(2) Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplane bei den sächlichen Ausgabefonds vorgesehenen Beträge darf nur im Einverständnisse mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 3.

Für das Rechnungsjahr 1929 kann der Finanzminister zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zur Höhe von 200 Millionen Reichsmark Schatzanweisungen ausgeben, Wechselverbindlichkeiten eingehen oder Darlehen aufnehmen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Landtags von sieben Mitgliedern erforderlich.

§ 5.

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 bezogen hätten.

§ 6.

Für das Rechnungsjahr 1929 finden auf die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) finden für das Rechnungsjahr 1929 auch auf die vorläufige Steuer vom Grundvermögen, die Hauszinssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

§ 8.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Mai 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Anlage zum Haushaltsgesetz.
(§ 1 des Gesetzes.)

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen und Verwaltungszweige	Ordinarium Einnahmen RM	Ordinarium Ausgaben RM	Extraordinarium Einnahmen RM	Extraordinarium Ausgaben RM
1	Domänen.	27 693 840	15 374 005	950 000	1 785 500
2	Forsten				
	a) Betrieb	207 179 000	133 648 800	4 050 000	9 680 000
	b) Forstliche Lehr- u. Versuchsanstalten . . .	163 300	1 153 975	—	400 000
3	Gestüte	21 357 680	27 973 888	—	334 100
4	Lotterie	13 000 000	—	—	—
5	Staatsbank	2 000 000	—	—	—
6	Münze	1 012 750	945 450	—	—
7	Frei	—	—	—	—
8	Porzellanmanufaktur . . .	1 000	—	—	—
9	Reichs- und Staatsanzeiger	3 831 800	2 606 140	—	—
10	Allgemeine Finanzverwaltg.				
	a) Steuern und Abgaben	3 085 997 000	1 631 036 000	—	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates . .	12 878 400	1 613 000	—	—
	c) Sonstige Einnahmen und Ausgaben . . .	78 460 698	63 106 500	20 635 000	4 606 000
11	Landtag	157 219	6 409 440	—	54 000
12	Staatsrat.	20 000	410 183	—	—
13	Staatsministerium usw. . .	83 200	1 884 640	—	315 000
14	Finanzministerium	28 970 000	215 880 000	—	1 222 000
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	14 613 171	56 282 782	—	7 493 800
15a	Bergverwaltung	4 048 500	17 773 600	700 000	1 755 000
16	Justizministerium	200 321 000	408 609 000	—	7 765 000
17	Ministerium des Innern .	205 874 023	398 281 198	—	39 018 000
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	22 843 107	84 501 017	—	9 894 600
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	23 797 200	686 473 420	140 000	42 725 049
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	11 023 357	48 867 831	196 200 000	199 822 600
21	Oberrechnungskammer . .	26 325	1 089 827	—	—
22	Staatsschuld	13 580 780	70 817 005	—	—
	Gesamtsumme . . .	3 978 933 350	3 874 737 701	222 675 000	326 870 649

Vermerke:

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne

daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über 6 Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplane für 1928 und 1929 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „k. w.", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Abschluß:

Es betragen:

1. die laufenden Einnahmen	3 978 933 350 RM	
2. die einmaligen Einnahmen	222 675 000 RM	
		4 201 608 350 RM
3. die dauernden Ausgaben	3 874 737 701 RM	
4. die einmaligen Ausgaben	326 870 649 RM	
		4 201 608 350 RM.

Berlin, den 31. Mai 1929.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.